Die Oberbürgermeisterin

Vorlagenummer: E 49/0188/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 08.05.2025

Bildungskooperationen der Musikschule – Ergänzung der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule

Vorlageart: Anhörung
Federführende Dienststelle: E 49 - Kulturbetrieb
Beteiligte Dienststellen: FB 45 - Fachbereich Jugend und Schule
FB 54 - KiTas und Kindertagespflege
Verfasst von: E 49/5

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.06.2025	Kinder- und Jugendausschuss	Anhörung/Empfehlung
05.06.2025	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Anhörung/Empfehlung
10.06.2025	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Anhörung/Empfehlung
18.06.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag Kinder- und Jugendausschuss:
Der Kinder- und Jugendausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Änderungsfassung der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule sowie den neu gefassten Anhang „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen“ in der vorliegenden Fassung zur Beschlussfassung.
Die Ausführungen sowie die beigefügten Fassungen der Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag Ausschuss für Schule und Weiterbildung:
Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Änderungsfassung der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule sowie den neu gefassten Anhang „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen“ in der vorliegenden Fassung zur Beschlussfassung.
Die Ausführungen sowie die beigefügten Fassungen der Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag Betriebsausschuss Kultur und Theater:
Der Betriebsausschuss Kultur und Theater empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Änderungsfassung der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule sowie den neu gefassten Anhang „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen“ in der vorliegenden Fassung zur Beschlussfassung.
Die Ausführungen sowie die beigefügten Fassungen der Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag Rat:
Der Rat der Stadt Aachen beschließt die Änderungsfassung der Schul- und Schulgeldordnung sowie den neu gefassten Anhang „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen“ in der

vorliegenden Fassung.
Die Ausführungen sowie die beigefügten Fassungen der Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt-bedarf (alt)	Gesamt-bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	*0*		*0*			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2025	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027 ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	28.000	0	73.000	81.000	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	28.000	0	73.000	81.000	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung						
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):
Siehe Text

Klimarelevanz:
Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz
Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	*positiv*	*negativ*	*nicht eindeutig*
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

gering	*mittel*	*groß*	*nicht ermittelbar*
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung
Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	*positiv*	*negativ*	*nicht eindeutig*
x			

Größenordnung der Effekte
Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO_2-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering		unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel		80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß		mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO_2-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering		unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel		80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß		mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO_2-Emissionen erfolgt:

	vollständig
	überwiegend (50% - 99%)
	teilweise (1% - 49 %)
	nicht
x	nicht bekannt

Erläuterungen:
In der gemeinsamen Sitzung von KJA und ASW am 8.10.2024 sowie in der Sitzung des BAKUT am 10.10.2024 wurde ein Konzept zur „Neutarifierung und Finanzierung der Bildungskooperationen der Musikschule mit Kitas und Schulen“ (Vorlage E49/0141/WP18) vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Hintergrund hierfür war wiederum ein Beschluss des KJA aus der Sitzung vom 12.03.2024, mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, für die Zusammenarbeit der Musikschule mit Kitas und Schulen „ein tragfähiges Finanzierungskonzept der Kooperationsprojekte zu entwickeln“ (Niederschrift zur Vorlage E49/0079/WP18).
Mit der Genehmigung des Haushalts 2025 sind die notwendigen Mittel zur Umsetzung des Finanzierungskonzepts verfügbar. Um dieses in einem Tarifsystem abzubilden, ist eine Ergänzung der „Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule“ durch die Verabschiedung eines Anhangs für den Bereich der Bildungskooperationen notwendig. Die Änderungsfassung soll zu Beginn des Schuljahrs 2025/26, also zum 01.8.2025 in Kraft treten.

Anhang zur Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen“
Der neu gefasste Anhang zur Schul- und Schulgeldordnung regelt das Zustandekommen von Bildungskooperationen, setzt den Rahmen für deren Durchführung und weist das neue Tarifsystem aus. Letzteres basiert auf „Unterrichtsbausteinen“, die je nach Kooperationspartner (Kita, Grundschule, weiterführende Schule) und eingesetzter Unterrichtsart unterschieden und mit entsprechenden Tarifen belegt werden.
In Ziff. 10 werden die Kosten der einzelnen Unterrichtsbausteine für die Kooperationspartner benannt. Je nach Art und Umfang der angestrebten Zusammenarbeit wird sich ein Projekt aus einem, oft aber auch aus mehreren dieser Bausteine zusammensetzen.

Ermäßigte Tarife für Kitas und Grundschulen
Grundsätzlich wird bei der Kalkulation der Tarife im Bereich der Bildungskooperationen das Prinzip der Vollkostenrechnung zugrunde gelegt. Davon ausgehend wird entsprechend des in der Vorlage E49/0141/WP18 vorgestellten Konzepts hier allerdings berücksichtigt, dass durch die zusätzlichen Mittel, die in FB45 bzw. FB54 bereitstehen, Kitas und Grundschulen ein um 75% ermäßigter Tarif gewährt werden kann.
Über die Förderung durch die Gewährung des ermäßigten Tarifs wird im Rahmen des Antragsverfahren bei der Gründung einer Bildungskooperation verwaltungsintern in FB45 bzw. FB54 entschieden. In diesen Fällen erhält die Musikschule den Zuschuss aus diesen Fördermitteln als zusätzlichen Deckungsausgleich. Ein Anspruch auf die Gewährung des ermäßigten Tarifs seitens der Bildungspartner besteht nicht. Aus diesem Grund werden in Ziff. 10 des Anhangs die Kosten für die Tarifbausteine parallel sowohl „mit Förderung“ als auch „ohne Förderung“ ausgewiesen.

Kooperationsvereinbarungen
Während der neue Anhang der Schul- und Schulgeldordnung Eckpunkte für die Bildungskooperationen und deren Finanzierung festlegt, bedürfen die individuell zugeschnittenen Projekte mit dem jeweiligen Bildungspartner einer zusätzlichen Kooperationsvereinbarung, die wiederum auf die Schul- und Schulgeldordnung Bezug nimmt. In der Kooperationsvereinbarung werden Inhalte, Struktur und Umfang des jeweiligen Kooperationsprojekts konkret benannt sowie die Zusammenarbeit und Aufgaben der Partner geregelt. In der Anlage sind zur Kenntnisnahme je eine Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit mit Schulen und mit Kitas beigefügt. Die textliche Gestaltung folgt dem Prinzip von Textbausteinen, die auf das jeweilige Projekt hin individuell angepasst werden können.

Schul- und Schulgeldordnung
Um Form und Lesbarkeit der bisherigen „Schul- und Schulgeldordnung“ der Musikschule zu erhalten, wurde die Neuregelung der Bildungskooperationen als Anhang zum bestehenden Text verfasst.
Seit Verabschiedung der vollständig überarbeiteten Schul- und Schulgeldordnung im Jahr 2022 sind kleinere Anpassungen notwendig geworden. Neben der Verknüpfung mit dem neuen Anhang (Ziff. 8.2) berücksichtigt die Änderungsfassung Ergänzungen für die Sondertarife für das Landesprogramm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) (Ziff. 7.7. ff) sowie den aktuellen Regelungsbedarf für den Onlineunterricht (Ziff. 5.2). Daher ist mit dem neuen Anhang auch die Änderungsfassung der Schul- und Schulgeldordnung zu verabschieden.

Finanzielle Auswirkungen:
Bei FB45 bzw. bei FB 54 werden die bereitgestellten zusätzlichen Fördermittel in Höhe von insgesamt 85.000 Euro (55.000 Euro bei 4-060101-963-1, SK 52910000 für Bildungskooperationen mit Kitas sowie zusätzliche

weitere 30.000 Euro zu den bestehenden Mitteln bei 4-030101-917-5, SK 52790000 für die Zusammenarbeit mit Grundschulen) pro Jahr bei Vollumsetzung des Finanzierungskonzepts durch entsprechende Kooperationsprojekte abgerufen. Mit Inkrafttreten der Regelung zum 01.08.2025 ergibt sich für das Jahr 2025 daraus ein anteiliger Förderbetrag i.H.v. 42.500 Euro (50%).
Durch die Tarifumstellung fließen aus diesen Fördermitteln 50.000 Euro als zusätzliche Schulgeldeinnahmen in den Teilwirtschaftsplan Musikschule/Kulturbetrieb zur Stabilisierung der finanziellen Grundlagen des Kooperationsbereichs. Die aus den bereitgestellten Fördermitteln verbleibenden 35.000 Euro dienen im neuen Tarifsystem zur Reduzierung des bisherigen Kostenanteils der Kitas und Grundschulen.
Weitere Einnahmen entstehen mit Inkrafttreten der Änderungsfassung der Schul- und Schulgeldordnung im Bereich der weiterführenden Schulen.
Mit den notwendigen Übergangsregelungen – bei den derzeitigen 5. Jahrgängen in den Kooperationsklassen der weiterführenden Schulen sind mit Übergang in die 6. Klasse noch Vereinbarungen mit der bisherigen Tarifierung bis Ende Schuljahr 2025/26 einzuhalten – ergeben sich für die Jahre 2025 bis 2027 in der Summe folgende Zuwächse:

Jahr	**2025**	**2026**	**2027 ff.**
Geförderte Projekte (Kitas und Grundschulen)	21.000	50.000	50.000
Projekte in den weiterführenden Schulen	7.000	23.000	31.000
Jährlicher Aufwuchs Schulgeldeinnahmen (Euro)	**28.000**	**73.000**	**81.000**

Anlage/n:

1 - 01a_Schul- und Schulgeldordnung_Hauptteil_Synopse mit Kommentar (öffentlich)

2 - 01b_Anhang_Schulgeldordnung_Bildungskooperationen_mit Kommentar (öffentlich)

3 - 02a_Kooperationsvereinbarung_Schulen_Textbausteine_mit Kommentar (öffentlich)

4 - 02b_Kooperationsvereinbarung_Kitas_Textbausteine_mit Kommentar (öffentlich)

Fassung ab 01.08.2022

musikschule aachen

Schulordnung und Schulgeldordnung

Musikschule der Stadt Aachen

Blücherplatz 43, 52058 Aachen
Telefon: 0241 432-38950
musikschule@mail.aachen.de

www.musikschule-stadtaachen.de

stadt aachen

Änderungsfassung ab 01.08.2025
(geänderte Passagen sind gelb hinterlegt)

musikschule aachen

Schulordnung und Schulgeldordnung

Musikschule der Stadt Aachen

Blücherplatz 43, 52058 Aachen
Telefon: 0241 432-38950
musikschule@mail.aachen.de

www.musikschule-stadtaachen.de

stadt aachen

Fassung ab 01.08.2022

1. Ziele und Aufgaben

Die Musikschule der Stadt Aachen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist Ort des Musizierens, des Musiklernens, der individuellen Förderung musikalischer Interessen und der Kunst und Kultur.

In der Musikschule begegnen sich Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, Generationen und verschiedenen Kulturkreisen.

Mit ihren vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angeboten gewährleistet die Musikschule eine umfassende, systematische und qualifizierte musikalische Ausbildung. Sie weckt das Interesse an Musik vom Kleinkindalter an, befähigt zum selbsttätigen Musizieren und legt wichtige Grundlagen für eine lebenslange aktive Beschäftigung mit Musik. Aufgabe der Musikschule ist die Stärkung des Laienmusizierens sowie die Begabtenförderung und die Vorbereitung auf eine musikalische Berufsausbildung.

Besondere Bedeutung hat an der Musikschule das gemeinsame Musizieren im Ensemble.

Die Musikschule versteht sich als Teil eines Netzwerks mit anderen Akteuren der Aachener Kulturszene. Mit besonderen Angeboten und Projekten arbeitet die Musikschule als Partnerin für die musikalische Bildung mit Aachener Bildungseinrichtungen zusammen.

2. Unterrichtsstruktur, Unterrichtsbedingungen

2.1. Angebotsbereiche

Mit ihren Angeboten orientiert sich die Musikschule der Stadt Aachen am Strukturplan und an den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in die Bereiche

- Elementarunterricht
- instrumentale Orientierungsangebote
- instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- studienvorbereitende Ausbildung
- befristete Projekte sowie
- besondere Angebote für Bildungskooperationen.

2.2. Wöchentlicher Unterricht

Bis auf besondere befristete Projekte findet der Unterricht als wöchentlich regelmäßig stattfindendes Angebot zu festen Unterrichtsterminen statt. Der Unterricht wird als Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Je nach Bereich, Fach, Entwicklungsstand und Interesse der Schülerin/des Schülers kommen unterschiedliche Unterrichtsformen und Zeitdauern zur Anwendung.

2.3. Unterrichtsbedingungen

2.3.1. Alle Schüler*innen der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit ist die Lehrkraft oder das Musikschulbüro rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin zu benachrichtigen.

Änderungsfassung ab 01.08.2025

1. Ziele und Aufgaben

Die Musikschule der Stadt Aachen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist Ort des Musizierens, des Musiklernens, der individuellen Förderung musikalischer Interessen und der Kunst und Kultur.

In der Musikschule begegnen sich Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, Generationen und verschiedenen Kulturkreisen.

Mit ihren vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angeboten gewährleistet die Musikschule eine umfassende, systematische und qualifizierte musikalische Ausbildung. Sie weckt das Interesse an Musik vom Kleinkindalter an, befähigt zum selbsttätigen Musizieren und legt wichtige Grundlagen für eine lebenslange aktive Beschäftigung mit Musik. Aufgabe der Musikschule ist die Stärkung des Laienmusizierens sowie die Begabtenförderung und die Vorbereitung auf eine musikalische Berufsausbildung.

Besondere Bedeutung hat an der Musikschule das gemeinsame Musizieren im Ensemble.

Die Musikschule versteht sich als Teil eines Netzwerks mit anderen Akteuren der Aachener Kulturszene. Mit besonderen Angeboten und Projekten arbeitet die Musikschule als Partnerin für die musikalische Bildung mit Aachener Bildungseinrichtungen zusammen.

2. Unterrichtsstruktur, Unterrichtsbedingungen

2.1. Angebotsbereiche

Mit ihren Angeboten orientiert sich die Musikschule der Stadt Aachen am Strukturplan und an den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das Unterrichtsangebot gliedert sich in die Bereiche

- Elementarunterricht
- instrumentale Orientierungsangebote
- instrumentaler/vokaler Hauptfachunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- studienvorbereitende Ausbildung
- befristete Projekte sowie
- besondere Angebote für Bildungskooperationen.

2.2. Wöchentlicher Unterricht

Bis auf besondere befristete Projekte findet der Unterricht als wöchentlich regelmäßig stattfindendes Angebot zu festen Unterrichtsterminen statt. Der Unterricht wird als Einzel-, Partner-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Je nach Bereich, Fach, Entwicklungsstand und Interesse der Schülerin/des Schülers kommen unterschiedliche Unterrichtsformen und Zeitdauern zur Anwendung.

2.3. Unterrichtsbedingungen

2.3.1. Alle Schüler*innen der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit ist die Lehrkraft oder das Musikschulbüro rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin zu benachrichtigen.

Fassung ab 01.08.2022

2.3.2. Alle Schüler*innen müssen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben. Die Musikschule verleiht Instrumente nach ihren Möglichkeiten gemäß Ziff. 10. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht.

2.3.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Unterricht dauerhaft nur erfolgreich sein kann, wenn seitens der Schülerin/des Schülers eine kontinuierliche Mitarbeit erfolgt. Insbesondere verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler im erforderlichen und von der Lehrkraft empfohlenen Umfang zu üben.

2.3.4. Soweit ein orchester- oder ensemblefähiges Instrument erlernt wird, wird allen Schüler*innen die Teilnahme an einem Ensemble empfohlen. Die Zuteilung zu einem Ensemblefach erfolgt auf Empfehlung der jeweiligen Fachlehrkraft. Dafür hält die Musikschule ein breites Angebot an Ensembles vor, ein Anspruch auf Zuteilung zum Ensemble besteht nicht.

2.3.5. Bei der musikalischen Ausbildung minderjähriger Schüler*innen arbeiten Lehrkraft, Eltern und Schulleitung vertrauensvoll zusammen.

2.3.6. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.

3. Anmeldung, Zuteilung, Unterrichtsvertrag

3.1. Anmeldung

Anmeldungen können jederzeit papiergebunden oder elektronisch über das Serviceportal der Stadt Aachen auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei noch nicht volljährigen Schüler*innen ist die Anmeldung durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in erforderlich.

3.2. Zuteilung

Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Zuteilung, auf einen bestimmten Unterrichtsort und -termin, einer bestimmten Unterrichtsform oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschule ist bemüht, Wünsche im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3) erfolgt in der Regel zum 1.4. und 1.10., die Zuteilung zu den elementaren Musikkursen (Ziff. 7.1) in der Regel zum 1.8. eines Jahres.

3.3 Unterrichtsvertrag

Der Unterrichtsvertrag kommt zustande, sobald die Musikschule die Zuteilung im gewünschten Fach schriftlich gegenüber der anmeldenden Person bestätigt hat und dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Zuteilungsbestätigung widersprochen wurde. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrags.

4. Laufzeit und Kündigung, Probezeit

4.1. Laufzeit

Der Unterrichtsvertrag wird für den instrumentalen/vokalen Hauptfachunterricht (Ziff. 7.3) sowie für die Ensemble- und Ergänzungsfächer (Ziff. 7.5) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsfächern (z.B. Kurse nach Ziff. 7.1 und 7.2) endet das Vertragsverhältnis mit dem Ende des Unterrichtsangebots.

Änderungsfassung ab 01.08.2025

2.3.2. Alle Schüler*innen müssen bei Aufnahme des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben. Die Musikschule verleiht Instrumente nach ihren Möglichkeiten gemäß Ziff. 10. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instruments besteht nicht.

2.3.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Unterricht dauerhaft nur erfolgreich sein kann, wenn seitens der Schülerin/des Schülers eine kontinuierliche Mitarbeit erfolgt. Insbesondere verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler im erforderlichen und von der Lehrkraft empfohlenen Umfang zu üben.

2.3.4. Soweit ein orchester- oder ensemblefähiges Instrument erlernt wird, wird allen Schüler*innen die Teilnahme an einem Ensemble empfohlen. Die Zuteilung zu einem Ensemblefach erfolgt auf Empfehlung der jeweiligen Fachlehrkraft. Dafür hält die Musikschule ein breites Angebot an Ensembles vor, ein Anspruch auf Zuteilung zum Ensemble besteht nicht.

2.3.5. Bei der musikalischen Ausbildung minderjähriger Schüler*innen arbeiten Lehrkraft, Eltern und Schulleitung vertrauensvoll zusammen.

2.3.6. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.

3. Anmeldung, Zuteilung, Unterrichtsvertrag

3.1. Anmeldung

Anmeldungen können jederzeit papiergebunden oder elektronisch über das Serviceportal der Stadt Aachen auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei noch nicht volljährigen Schüler*innen ist die Anmeldung durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in erforderlich.

3.2. Zuteilung

Die Zuteilung zum Unterricht erfolgt nach Maßgabe freier Kapazitäten. Ein Anspruch auf Zuteilung, auf einen bestimmten Unterrichtsort und -termin, einer bestimmten Unterrichtsform oder einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Musikschule ist bemüht, Wünsche im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3) erfolgt in der Regel zum 1.4. und 1.10., die Zuteilung zu den elementaren Musikkursen (Ziff. 7.1) in der Regel zum 1.8. eines Jahres.

3.3 Unterrichtsvertrag

Der Unterrichtsvertrag kommt zustande, sobald die Musikschule die Zuteilung im gewünschten Fach schriftlich gegenüber der anmeldenden Person bestätigt hat und dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Zuteilungsbestätigung widersprochen wurde. Die Zahlungspflicht entsteht erst mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrags.

4. Laufzeit und Kündigung, Probezeit

4.1. Laufzeit

Der Unterrichtsvertrag wird für den instrumentalen/vokalen Hauptfachunterricht (Ziff. 7.3) sowie für die Ensemble- und Ergänzungsfächer (Ziff. 7.5) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsfächern (z.B. Kurse nach Ziff. 7.1 und 7.2) endet das Vertragsverhältnis mit dem Ende des Unterrichtsangebots.

Bisherige Fassung ab 01.08.2022

4.2. Kündigung des Unterrichtsvertrags

4.2.1. Textform

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. per E-Mail).

4.2.2. Ordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Nach Ablauf der Probezeit (Ziff. 4.3) zugelassen ist die ordentliche Kündigung

a) des instrumentalen/vokalen Hauptfachs (Ziff. 7.3 sowie Ziff. 7.6.1 und 7.6.2) zum 31.3. und 30.9. eines Jahres mit 2-monatiger Frist, sodass
- die Kündigung zum 31.3. spätestens am 31.1. und
- die Kündigung zum 30.9. spätestens am 31.7.
im Musikschulbüro eingegangen sein muss,

b) einer 2-jährigen Elementargruppe (Ziff. 7.1) nach dem 1. Unterrichtsjahr zum 31.7. mit 2-monatiger Frist, sodass
- die Kündigung zum 31.7. spätestens am 31.5.
im Musikschulbüro eingegangen sein muss, sowie

c) eines Ensemble- oder Ergänzungsfachs (Ziff. 7.5) zu jedem Monatsende mit 14-tägiger Frist.

d) Weitere befristete Unterrichtsangebote mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr sind nicht ordentlich kündbar und enden mit Ablauf ihrer Laufzeit.

4.2.3. Außerordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler längerfristig erkrankt oder
- ein Wohnortwechsel den weiteren Besuch des Unterrichts unmöglich macht.

Das Vorliegen des Grundes ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Das jeweilige Schulgeld ist in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach Zugang der Kündigung zu leisten.

4.2.4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Unterrichtsvertrag in einem instrumentalen/vokalen Hauptfach (Ziff. 7.3) kann auf Antrag der*des Teilnehmenden einvernehmlich aufgehoben werden, wenn der Unterrichtsplatz aus der Warteliste nachbesetzt werden kann. Für die Nachbesetzung fällt ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 7.7. an. Ein Anspruch auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages besteht nicht.

4.2.5. Außerordentliche Kündigung durch die Musikschule

Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- ein Zahlungsverzug des Schulgelds von mindestens 3 Monatsabschlägen vorliegt
oder
- die Schülerin/der Schüler den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat
oder
- die Schülerin/der Schüler dem Unterricht mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist
oder
- die Schülerin/der Schüler dauerhaft offensichtlich unzureichend im Unterricht mitarbeitet und übt.

Änderungsfassung ab 01.08.2025

4.2. Kündigung des Unterrichtsvertrags

4.2.1. Textform

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. per E-Mail).

4.2.2. Ordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Nach Ablauf der Probezeit (Ziff. 4.3) zugelassen ist die ordentliche Kündigung

a) des instrumentalen/vokalen Hauptfachs (Ziff. 7.3 sowie Ziff. 7.6.1 und 7.6.2) zum 31.3. und 30.9. eines Jahres mit 2-monatiger Frist, sodass
- die Kündigung zum 31.3. spätestens am 31.1. und
- die Kündigung zum 30.9. spätestens am 31.7.
im Musikschulbüro eingegangen sein muss,

b) einer 2-jährigen Elementargruppe (Ziff. 7.1) nach dem 1. Unterrichtsjahr zum 31.7. mit 2-monatiger Frist, sodass
- die Kündigung zum 31.7. spätestens am 31.5.
im Musikschulbüro eingegangen sein muss, sowie

c) eines Ensemble- oder Ergänzungsfachs (Ziff. 7.5) zu jedem Monatsende mit 14-tägiger Frist.

d) Weitere befristete Unterrichtsangebote mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr sind nicht ordentlich kündbar und enden mit Ablauf ihrer Laufzeit.

4.2.3. Außerordentliche Kündigung durch die Schülerin/den Schüler

Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler längerfristig erkrankt oder
- ein Wohnortwechsel den weiteren Besuch des Unterrichts unmöglich macht.

Das Vorliegen des Grundes ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Das jeweilige Schulgeld ist in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach Zugang der Kündigung zu leisten.

4.2.4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Unterrichtsvertrag in einem instrumentalen/vokalen Hauptfach (Ziff. 7.3) kann auf Antrag der*des Teilnehmenden einvernehmlich aufgehoben werden, wenn der Unterrichtsplatz aus der Warteliste nachbesetzt werden kann. Für die Nachbesetzung fällt ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe von Ziff. 7.7. an. Ein Anspruch auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages besteht nicht.

4.2.5. Außerordentliche Kündigung durch die Musikschule

Die Musikschule kann den Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- ein Zahlungsverzug des Schulgelds von mindestens 3 Monatsabschlägen vorliegt
oder
- die Schülerin/der Schüler den Unterricht durch wiederholtes grob ungebührliches Verhalten gestört hat
oder
- die Schülerin/der Schüler dem Unterricht mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist
oder
- die Schülerin/der Schüler dauerhaft offensichtlich unzureichend im Unterricht mitarbeitet und übt.

Bisherige Fassung ab 01.08.2022	*Änderungsfassung ab 01.08.2025*	
4.3. Probezeit, Kündigung in der Probezeit	**4.3. Probezeit, Kündigung in der Probezeit**	
Abweichend von den Kündigungsfristen nach Ziff. 4.2.2 gilt für bestimmte Unterrichtsangebote eine Probezeitregelung mit Sonderkündigungsrecht wie folgt:	Abweichend von den Kündigungsfristen nach Ziff. 4.2.2 gilt für bestimmte Unterrichtsangebote eine Probezeitregelung mit Sonderkündigungsrecht wie folgt:	
4.3.1. Beim Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3 bzw. 7.6.1 und 7.6.2) gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Beim Instrumental- und Vokalunterricht kann der Unterrichtsvertrag zum Probezeitende mit einer Frist von vier Wochen vor deren Ablauf von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.	**4.3.1.** Beim Instrumental- und Vokalunterricht (Ziff. 7.3 bzw. 7.6.1 und 7.6.2) gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Beim Instrumental- und Vokalunterricht kann der Unterrichtsvertrag zum Probezeitende mit einer Frist von vier Wochen vor deren Ablauf von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.	
4.3.2. Bei den Elementargruppen (Ziff. 7.1) gelten feste Termine für die Probezeit: - bei ein- und zweijährigen Kursen (Kursbeginn zum 01.08.) endet die Probezeit am 31.10., - bei halbjährigen Kursen endet die Probezeit bei Kursbeginn am 1.8. zum 30.9. und bei Kursbeginn am 1.2. zum 28.2. Beim Elementarunterricht kann der Unterrichtsvertrag ohne Frist zum Ablauf der Probezeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.	**4.3.2.** Bei den Elementargruppen (Ziff. 7.1) gelten feste Termine für die Probezeit: - bei ein- und zweijährigen Kursen (Kursbeginn zum 01.08.) endet die Probezeit am 30.11., - bei halbjährigen Kursen endet die Probezeit bei Kursbeginn am 1.8. zum 30.9. und bei Kursbeginn am 1.2. zum 28.2. Beim Elementarunterricht kann der Unterrichtsvertrag ohne Frist zum Ablauf der Probezeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.	*Verlängerung der Probezeit um einen Monat aus organisatorischen Gründen notwendig*
5. Unterricht, Schulferien	**5. Unterricht, Schulferien**	
Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Bei beweglichen Ferientagen entfällt der Unterricht ausschließlich in den davon betroffenen Zweigstellen der Musikschule. Zum Zweck der internen Fortbildung kann die Musikschule einen eigenen beweglichen Ferientag festlegen.	**5.1.** Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Bei beweglichen Ferientagen entfällt der Unterricht ausschließlich in den davon betroffenen Zweigstellen der Musikschule. Zum Zweck der internen Fortbildung kann die Musikschule einen eigenen beweglichen Ferientag festlegen.	
	5.2. Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen ausnahmsweise nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen als Distanzunterricht erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung von mediengestütztem Distanzunterricht sowie eine Verpflichtung, diesen als Ersatzangebot anzunehmen, besteht nicht. Findet Unterricht in gegenseitigem Einvernehmen als mediengestützter Distanzunterricht statt, gilt dieser als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.	*Die neue Ziff. 5.2 regelt den Onlineunterricht, der explizit aber nur als Ausnahmeregelung angeboten werden kann. Eine Verpflichtung zum Angebot bzw. zur Annahme dieser Unterrichtsform besteht weder seitens der Musikschule noch seitens des Schülers/der Schülerin. Geregelt werden soll hier insbesondere der Entgeltanspruch, sollte Onlineunterricht stattfinden.*
6. Schulgeld	**6. Schulgeld**	
6.1. Schulgeldpflicht	**6.1. Schulgeldpflicht**	
Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben. Die Höhe des Schulgelds richtet sich nach den in Ziff. 7 festgelegten Tarifen und kann bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte gemäß Ziff. 9 ermäßigt oder mit einem Erwachsenenzuschlag belegt werden. Die Zahlungspflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt. Beginnt der Unterricht in einem Monat, in dem die nordrhein-westfälischen Sommerferien enden, so entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn des Schuljahres zum 01.08.	Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben. Die Höhe des Schulgelds richtet sich nach den in Ziff. 7 festgelegten Tarifen und kann bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte gemäß Ziff. 9 ermäßigt oder mit einem Erwachsenenzuschlag belegt werden. Die Zahlungspflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Zuteilung zum Unterricht erfolgt. Beginnt der Unterricht in einem Monat, in dem die nordrhein-westfälischen Sommerferien enden, so entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn des Schuljahres zum 01.08.	

Bisherige Fassung ab 01.08.2022

6.2. Zahlungspflichtige*r

Zur Zahlung verpflichtet ist die Schülerin/der Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen oder eine dritte Person, die sich schriftlich zur Zahlung des Schulgelds verpflichtet hat.

6.3. Abschläge und Fälligkeit

Das Schulgeld versteht sich als Jahresbetrag und ist in 12 monatlichen Abschlägen zu entrichten. Die Fälligkeit ist jeweils der 15. eines Monats. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schulferien und der unterrichtsfreien Tage nach Ziff. 5.

Für zeitlich befristete Angebote kann das Schulgeld einmalig in Rechnung gestellt werden.

6.4. Rechnungsstellung

Über die zu leistenden Zahlungen erhalten die Zahlungspflichtigen jeweils am Anfang des Kalenderjahres eine Jahresschulgeldrechnung, bei unterjährigen An-, Ab- und Ummeldungen eine entsprechend geänderte Rechnung.

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen.

6.5. Erstattung und Fortzahlung bei Unterrichtsausfall

6.5.1. Sofern Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ohne Ersatz nicht erteilt wird, wird das Schulgeld für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstermin anteilig mit 1/39 des Jahresschulgelds erstattet. Die Erstattung erfolgt spätestens nach Ende des Schuljahres bis 31.8. ohne weiteren Antrag. Unterrichtsausfall berechtigt nicht zum Einbehalt der monatlichen Schulgeldabschläge.

6.5.2. Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht aus Gründen nicht besuchen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

6.6. Schulgeldanpassungen

Die Musikschule ist im Falle von Kostensteigerungen zu angemessenen Erhöhungen des Schulgelds berechtigt. Im Falle der Erhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung. Schüler*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen werden darüber rechtzeitig informiert. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Schuldgelderhöhung.

7. Höhe der Schulgelder

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.1.	**Elementarunterricht / Elementare Musikpädagogik**		
7.1.1.	Elementare Musikgruppen*		
7.1.1.1.	- 40 Minuten (z.B. „Musikzwerge“)	246,00	20,50
7.1.1.2.	- 50 Minuten (z.B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tanz)	282,00	23,50
7.1.2.	Musiktheater 120 Minuten	492,00	41,00
	*) Elementare Musikgruppen finden zeitlich befristet als halb-, ein- oder zweijährige Kurse statt.		

Änderungsfassung ab 01.08.2025

6.2. Zahlungspflichtige*r

Zur Zahlung verpflichtet ist die Schülerin/der Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen oder eine dritte Person, die sich schriftlich zur Zahlung des Schulgelds verpflichtet hat.

6.3. Abschläge und Fälligkeit

Das Schulgeld versteht sich als Jahresbetrag und ist in 12 monatlichen Abschlägen zu entrichten. Die Fälligkeit ist jeweils der 15. eines Monats. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schulferien und der unterrichtsfreien Tage nach Ziff. 5.

Für zeitlich befristete Angebote kann das Schulgeld einmalig in Rechnung gestellt werden.

6.4. Rechnungsstellung

Über die zu leistenden Zahlungen erhalten die Zahlungspflichtigen jeweils am Anfang des Kalenderjahres eine Jahresschulgeldrechnung, bei unterjährigen An-, Ab- und Ummeldungen eine entsprechend geänderte Rechnung.

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen.

6.5. Erstattung und Fortzahlung bei Unterrichtsausfall

6.5.1. Sofern Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ohne Ersatz nicht erteilt wird, wird das Schulgeld für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstermin anteilig mit 1/39 des Jahresschulgelds erstattet. Die Erstattung erfolgt spätestens nach Ende des Schuljahres bis 31.8. ohne weiteren Antrag. Unterrichtsausfall berechtigt nicht zum Einbehalt der monatlichen Schulgeldabschläge.

6.5.2. Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht aus Gründen nicht besuchen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

6.6. Schulgeldanpassungen

Die Musikschule ist im Falle von Kostensteigerungen zu angemessenen Erhöhungen des Schulgelds berechtigt. Im Falle der Erhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Erhöhung. Schüler*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen werden darüber rechtzeitig informiert. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Schuldgelderhöhung.

7. Höhe der Schulgelder

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.1.	**Elementarunterricht / Elementare Musikpädagogik**		
7.1.1.	Elementare Musikgruppen*		
7.1.1.1.	- 40 Minuten (z.B. „Musikzwerge“)	246,00	20,50
7.1.1.2.	- 50 Minuten (z.B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tanz)	282,00	23,50
7.1.2.	Musiktheater 120 Minuten	492,00	41,00
	*) Elementare Musikgruppen finden zeitlich befristet als halb-, ein- oder zweijährige Kurse statt.		

Bisherige Fassung ab 01.08.2022			
7.2.	**Instrumentale Orientierungsangebote**		
7.2.1.	Orientierungsjahr 60 Minuten „Instrumenten-Entdecker*innen“		
7.2.1.1.	- Blockflöte, Gitarre*, Streichinstrumente*, Schlagzeug	372,00	31,00
7.2.1.2.	- Holz*- und Blechblasinstrumente* (*inkl. Instrumentenleihe im Modul Instrumentenlabor)	492,00	41,00
7.2.3.	Schnupperstunde 30 Minuten einmalig	-	30,00
7.3.	**Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht**		
7.3.1.	Einzelunterricht		
7.3.1.1.	- 30 Minuten	804,00	67,00
7.3.1.2.	- 45 Minuten	1.128,00	94,00
7.3.1.3.	- 60 Minuten	1.452,00	121,00
7.3.2.	Partnerunterricht		
7.3.2.1.	- 45 Minuten	642,00	53,50
7.3.2.2.	- 60 Minuten*	804,00	67,00
7.3.3.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler*innen		
7.3.3.1.	- 45 Minuten	480,00	40,00
7.3.3.2.	- 60 Minuten*	588,00	49,00
7.3.4.	Gruppenunterricht mit 4 bis 6 Schüler*innen		
7.3.4.1.	- 45 Minuten	402,00	33,50
7.3.4.2.	- 60 Minuten*	480,00	40,00
	*) Diese Angebote können auch als sog. „Kombiunterricht“ mit flexiblen Anteilen an Gruppen- und Einzelunterricht stattfinden.		
7.4.	Zuschlag für das Fach Klavier	48,00	4,00
7.5.	**Ensemble- und Ergänzungsfächer**		
7.5.1.	Orchester, Bigbands und Chöre		
7.5.1.1.	- bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.1.2.	- ohne Belegung von Hauptfachunterricht	120,00	10,00
7.5.2.	Kammermusik / Bandtraining bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.2.1.	- 45 Minuten	162,00	13,50
7.5.2.2.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.2.3.	- 90 Minuten	324,00	27,00
	ohne Belegung von Hauptfachunterricht		
7.5.2.4.	- 45 Minuten	264,00	22,00
7.5.2.5.	- 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.2.6.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.3.	Musiktheorie (Gruppenunterricht) bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.3.1.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.3.2.	- 90 Minuten	324,00	27,00
	ohne Belegung von Hauptfachunterricht		
7.5.3.4.	- 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.3.5.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.4.	Kinderchor		
7.5.4.1.	- bei Belegung eines Faches nach Ziff. 7.1 bis 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.4.2.	- bei externer Belegung	60,00	5,00

Änderungsfassung ab 01.08.2025			
7.2.	**Instrumentale Orientierungsangebote**		
7.2.1.	Orientierungsjahr 60 Minuten „Instrumenten-Entdecker*innen“		
7.2.1.1.	- Blockflöte, Gitarre*, Streichinstrumente*, Schlagzeug	372,00	31,00
7.2.1.2.	- Holz*- und Blechblasinstrumente* (*inkl. Instrumentenleihe im Modul Instrumentenlabor)	492,00	41,00
7.2.3.	Schnupperstunde 30 Minuten einmalig	-	30,00
7.3.	**Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht**		
7.3.1.	Einzelunterricht		
7.3.1.1.	- 30 Minuten	804,00	67,00
7.3.1.2.	- 45 Minuten	1.128,00	94,00
7.3.1.3.	- 60 Minuten	1.452,00	121,00
7.3.2.	Partnerunterricht		
7.3.2.1.	- 45 Minuten	642,00	53,50
7.3.2.2.	- 60 Minuten*	804,00	67,00
7.3.3.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler*innen		
7.3.3.1.	- 45 Minuten	480,00	40,00
7.3.3.2.	- 60 Minuten*	588,00	49,00
7.3.4.	Gruppenunterricht mit 4 bis 6 Schüler*innen		
7.3.4.1.	- 45 Minuten	402,00	33,50
7.3.4.2.	- 60 Minuten*	480,00	40,00
	*) Diese Angebote können auch als sog. „Kombiunterricht“ mit flexiblen Anteilen an Gruppen- und Einzelunterricht stattfinden.		
7.4.	Zuschlag für das Fach Klavier	48,00	4,00
7.5.	**Ensemble- und Ergänzungsfächer**		
7.5.1.	Orchester, Bigbands und Chöre		
7.5.1.1.	- bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.1.2.	- ohne Belegung von Hauptfachunterricht	120,00	10,00
7.5.2.	Kammermusik / Bandtraining bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.2.1.	- 45 Minuten	162,00	13,50
7.5.2.2.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.2.3.	- 90 Minuten	324,00	27,00
	ohne Belegung von Hauptfachunterricht		
7.5.2.4.	- 45 Minuten	264,00	22,00
7.5.2.5.	- 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.2.6.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.3.	Musiktheorie (Gruppenunterricht) bei Belegung von Hauptfachunterricht nach Ziff. 7.3		
7.5.3.1.	- 60 Minuten	216,00	18,00
7.5.3.2.	- 90 Minuten	324,00	27,00
	ohne Belegung von Hauptfachunterricht		
7.5.3.4.	- 60 Minuten	318,00	26,50
7.5.3.5.	- 90 Minuten	426,00	35,50
7.5.4.	Kinderchor		
7.5.4.1.	- bei Belegung eines Faches nach Ziff. 7.1 bis 7.3	kostenfrei	kostenfrei
7.5.4.2.	- bei externer Belegung	60,00	5,00

Bisherige Fassung ab 01.08.2022

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.6.	**Studienvorbereitende Ausbildung** Instrumentales/vokales Erst- und Zweitfach, 90 Minuten Musiktheorie, Ensemble Die Teilnahme setzt eine bestandene Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung voraus.		
7.6.1.	bei Belegung von instrumentalem/vokalem Erst- und Zweitfach in der Musikschule		
7.6.1.1.	- 90 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	1.776,00	148,00
7.6.1.2.	- 105 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.019,00	168,25
7.6.1.3.	- 120 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.262,00	188,50
7.6.2.	bei externer Belegung des Erstfaches		
7.6.2.1.	- 30 Minuten instrumentales/vokales Zweitfach	804,00	67,00
7.6.2.2.	- 45 Minuten instrumentales/vokales Zweitfach	1.128,00	94,00
7.6.3.	nur Musiktheorie/Ensemble (bei externer Belegung von Erst- und Zweitfach)	324,00	27,00
7.7.	Bearbeitungsentgelt bei vorzeitiger Beendigung nach Ziff. 4.2.4 (einmalig)		13,00

8. Weitere Unterrichtsangebote

8.1. Weitere, nicht unter Ziff. 7 genannte Unterrichtsformen – insbesondere zeitlich befristete Projekte – können bei Bedarf von der Musikschule angeboten werden. Das Schulgeld wird in diesen Fällen in Anlehnung an die unter Ziff. 7 genannten Tarife kalkuliert.

8.2. Projekte im Auftrag Dritter (Bildungskooperationen)

Kurse und Projekte im Auftrag Dritter werden nach dem Prinzip der Kostendeckung kalkuliert und individuell in Rechnung gestellt.

Änderungsfassung ab 01.08.2025

	Unterrichtsangebot	jährlich	Abschlag monatlich
7.6.	**Studienvorbereitende Ausbildung** Instrumentales/vokales Erst- und Zweitfach, 90 Minuten Musiktheorie, Ensemble Die Teilnahme setzt eine bestandene Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung voraus.		
7.6.1.	bei Belegung von instrumentalem/vokalem Erst- und Zweitfach in der Musikschule		
7.6.1.1.	- 90 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	1.776,00	148,00
7.6.1.2.	- 105 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.019,00	168,25
7.6.1.3.	- 120 Minuten Gesamtunterrichtszeit instrumental/vokal	2.262,00	188,50
7.6.2.	bei externer Belegung des Erstfaches		
7.6.2.1.	- 30 Minuten instrumentales/vokales Zweitfach	804,00	67,00
7.6.2.2.	- 45 Minuten instrumentales/vokales Zweitfach	1.128,00	94,00
7.6.3.	nur Musiktheorie/Ensemble (bei externer Belegung von Erst- und Zweitfach)	324,00	27,00
7.7.	**JeKits – „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (Jekits)** für Schüler*innen der JeKits-Partnerschulen		
7.7.1.	Jekits 1 & Jekits 2 im Klasenverband (Musikalische Grundausbildung)	kostenfrei	kostenfrei
7.7.2.	Schwerpunkt Instrumente		
7.7.2.1.	JeKits 2 instrumental (inkl. Instrumentenleihe)	348,00	29,00
7.7.2.2.	JeKits 3 und 4 instrumental (inkl. Instrumentenleihe)	372,00	31,00
7.7.3.	Schwerpunkt Singen (Jahrgang 2-4)	78,00	6,50
7.7.4.	Schwerpunkt Tanzen (Jahrgang 2-4)	228,00	19,00
7.8.	Bearbeitungsentgelt bei vorzeitiger Beendigung nach Ziff. 4.2.4 (einmalig)		13,00

8. Weitere Unterrichtsangebote

8.1. Weitere Unterrichtsformen

Weitere, nicht unter Ziff. 7 genannte Unterrichtsformen – insbesondere zeitlich befristete Projekte – können bei Bedarf von der Musikschule angeboten werden. Das Schulgeld wird in diesen Fällen in Anlehnung an die unter Ziff. 7 genannten Tarife kalkuliert.

8.2. Bildungskooperationen

Die Musikschule schließt Bildungskooperationen mit Bildungspartnern ab. Für diese gelten eigene Regelungen nach Maßgabe des Anhangs „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen“ zu dieser Schul- und Schulgeldordnung.

Ziff. 7.7.ff
Jekits *(Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) ist ein Landesprogramm, das von den kommunalen Musikschulen durchgeführt wird. Die Regelungen für die Tarifierung und die Ermäßigungen werden durch den Fördervertrag mit dem Land festgelegt. Insbesondere weichen diese von den Regelungen unter Ziff. 9 ab und müssen gesondert ausgewiesen werden.*

8.2. dient nun als Verweis auf die Neufassung der Bildungskooperationen im Anhang

Bisherige Fassung ab 01.08.2022

9. Ermäßigungen und Zuschläge

9.1. Eine Ermäßigung des Schulgelds wird gewährt als

1. Mehrfächerermäßigung (Ziff. 9.3)
2. Familienermäßigung (Ziff. 9.4)
3. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes (Ziff. 9.5)
4. Erlass des Erwachsenenzuschlags bei Vorlage des Ehrenamts-Passes (Ziff. 9.6)

9.2. Kombinierbarkeit von Ermäßigungsarten

Grundsätzlich können alle Ermäßigungsarten bei Vorliegen der Voraussetzungen miteinander kombiniert werden. Besteht Anspruch auf mehrere Ermäßigungen gemäß Ziff. 9.3 bis 9.5, werden diese Ermäßigungen nachrangig in der unter Ziff. 9.1 benannten Reihenfolge gewährt, d.h., der Abzug erfolgt vom verbleibenden Betrag nach Anwendung der jeweils höherrangigen Ermäßigung.

9.3. Mehrfächerermäßigung

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler am Unterricht in mehreren Fächern nach 7.1 bis 7.3 teil, ermäßigt sich der zu zahlende Betrag für das Fach mit dem niedrigsten Tarif um 20%. Die Mehrfächerermäßigung wird Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und jungen Erwachsenen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird, gewährt.

9.4. Familienermäßigung

Die Familienermäßigung wird angewendet auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und auf junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung wird für alle anfallenden Schulgelder nach Ziff. 7 sowie für Entgelte für Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 gewährt.

9.4.1. Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung

Wenn mindestens 2 Kinder gleichzeitig am Unterricht teilnehmen, ermäßigt sich das Schulgeld

a) für das 1. und 2. Kind um je 10%
b) für das 3. Kind um 50%,
c) für das 4. und jedes weitere Kind um 100%,

wobei auf das Kind, für das das niedrigste Schulgeld zu entrichten ist, jeweils die höchste Ermäßigungsstufe angewendet wird.

9.4.2. Familienermäßigung bei Vorlage einer Familienkarte

Wenn nur 1 Kind am Unterricht teilnimmt, ermäßigt sich das Schulgeld bei Vorlage der Familienkarte abweichend von Ziff. 9.4.1 bereits

für das 1. Kind um 10%, wenn auf der Familienkarte

a) mindestens 2 Kinder oder
b) bei Alleinerziehenden (Vermerk A) mindestens 1 Kind

eingetragen sind.

Änderungsfassung ab 01.08.2025

9. Ermäßigungen und Zuschläge

9.1. Eine Ermäßigung des Schulgelds wird gewährt als

1. Mehrfächerermäßigung (Ziff. 9.3)
2. Familienermäßigung (Ziff. 9.4)
3. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes (Ziff. 9.5)
4. Erlass des Erwachsenenzuschlags bei Vorlage des Ehrenamts-Passes (Ziff. 9.6)

9.2. Kombinierbarkeit von Ermäßigungsarten

Grundsätzlich können alle Ermäßigungsarten bei Vorliegen der Voraussetzungen miteinander kombiniert werden. Besteht Anspruch auf mehrere Ermäßigungen gemäß Ziff. 9.3 bis 9.5, werden diese Ermäßigungen nachrangig in der unter Ziff. 9.1 benannten Reihenfolge gewährt, d.h., der Abzug erfolgt vom verbleibenden Betrag nach Anwendung der jeweils höherrangigen Ermäßigung.

9.3. Mehrfächerermäßigung

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler am Unterricht in mehreren Fächern nach 7.1 bis 7.3 teil, ermäßigt sich der zu zahlende Betrag für das Fach mit dem niedrigsten Tarif um 20%. Die Mehrfächerermäßigung wird Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und jungen Erwachsenen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird, gewährt.

9.4. Familienermäßigung

Die Familienermäßigung wird angewendet auf Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und auf junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung wird für alle anfallenden Schulgelder nach Ziff. 7.1 bis 7.6 sowie für Entgelte für Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 gewährt.

s. Erläuterungen bei Ziff. 9.7

9.4.1. Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung

Wenn mindestens 2 Kinder gleichzeitig am Unterricht teilnehmen, ermäßigt sich das Schulgeld

d) für das 1. und 2. Kind um je 10%
e) für das 3. Kind um 50%,
f) für das 4. und jedes weitere Kind um 100%,

wobei auf das Kind, für das das niedrigste Schulgeld zu entrichten ist, jeweils die höchste Ermäßigungsstufe angewendet wird.

9.4.2. Familienermäßigung bei Vorlage einer Familienkarte

Wenn nur 1 Kind am Unterricht teilnimmt, ermäßigt sich das Schulgeld bei Vorlage der Familienkarte abweichend von Ziff. 9.4.1 bereits

für das 1. Kind um 10%, wenn auf der Familienkarte

c) mindestens 2 Kinder oder
d) bei Alleinerziehenden (Vermerk A) mindestens 1 Kind

eingetragen sind.

Bisherige Fassung ab 01.08.2022	*Änderungsfassung ab 01.08.2025*	
9.5. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes Bei Vorlage des Aachen-Passes ermäßigen sich für alle Familienangehörigen alle zu entrichtenden Schulgelder nach Ziff. 7 sowie Entgelte für die Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 um 50%.	**9.5. Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes** Bei Vorlage des Aachen-Passes ermäßigen sich für alle Familienangehörigen alle zu entrichtenden Schulgelder nach Ziff. 7.1 bis 7.6 sowie Entgelte für die Instrumentenüberlassung nach Ziff. 10 um 50%.	*s.o.*
9.6. Erwachsenenzuschlag, Ehrenamtspass Für Schüler*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 20% auf das nach Ziff. 7 zu zahlende Schulgeld erhoben. Der Zuschlag entfällt für Inhaber*innen eines gültigen Ehrenamtspasses bei entsprechendem Nachweis.	**9.6. Erwachsenenzuschlag, Ehrenamtspass** Für Schüler*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 20% auf das nach Ziff. 7.1 bis 7.6 zu zahlende Schulgeld erhoben. Der Zuschlag entfällt für Inhaber*innen eines gültigen Ehrenamtspasses bei entsprechendem Nachweis.	*s.o.*
	9.7. Besondere Ermäßigungen für das JeKits-Programm Für den kostenpflichtigen Unterricht im JeKits-Programm nach Ziff. 7.7 gelten abweichend von 9.1 bis 9.6 folgende besondere Ermäßigungen: **9.7.1. JeKits-Geschwisterermäßigung** Nehmen mindestens 2 Kinder einer Familie an einem Unterricht nach Ziff. 7.7 teil, fällt a) für das 1. Kind der volle und b) für jedes weitere Kind ein um 50% ermäßigter Beitrag an, wobei als 1. Kind gemäß a) das Kind mit dem höchsten Beitrag gezählt wird. Der Anspruch auf die JeKits-Geschwisterermäßigung ist der Musikschule in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. **9.7.2. JeKits-Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes** Bei Vorlage des Aachen-Passes ermäßigen sich alle Schulgelder nach Ziff. 7.7 um 100%.	*Die Umsetzung der besonderen Ermäßigungsbedingungen im JeKits-Programm und damit die Implementierung einer eigenen abweichenden Ermäßigungsstruktur für den Jekitsunterricht ist Teil des JeKits-Fördervertrags mit dem Land.* *Erfreulicherweise akzeptiert das Land die Vorlage des Aachen-Passes als niederschwellige und kundenfreundliche Regelung zum Nachweis des Anspruchs auf die JeKits-Sozialermäßigung*
9.7. Nachweis des Ermäßigungsanspruchs, Anzeigepflicht Nachweispflichtige Ermäßigungsarten (Familienermäßigung bei Vorlage der Familienkarte nach Ziff. 9.4.2 und Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes nach Ziff. 9.5) werden ab dem Monat gewährt, ab dem der Nachweis erfolgt. Entfällt der Ermäßigungsgrund, ist die Musikschule umgehend zu informieren. Ohne Sachgrund ermäßigtes Schulgeld ist nachzuzahlen. Mehrfächerermäßigung nach Ziff. 9.3 und Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung nach Ziff. 9.4.1 werden durch Abgleich der Schülerdaten ermittelt und ohne weiteren Antrag gewährt.	**9.8. Nachweis des Ermäßigungsanspruchs, Anzeigepflicht** Nachweispflichtige Ermäßigungsarten (Familienermäßigung bei Vorlage der Familienkarte nach Ziff. 9.4.2 und Ermäßigung bei Vorlage des Aachen-Passes nach Ziff. 9.5 und 9.7) werden ab dem Monat gewährt, ab dem der Nachweis erfolgt. Entfällt der Ermäßigungsgrund, ist die Musikschule umgehend zu informieren. Ohne Sachgrund ermäßigtes Schulgeld ist nachzuzahlen. Mehrfächerermäßigung nach Ziff. 9.3 und Familienermäßigung als Geschwisterermäßigung nach Ziff. 9.4.1 werden durch Abgleich der Schülerdaten ermittelt und ohne weiteren Antrag gewährt.	
10. Instrumentenüberlassung	**10. Instrumentenüberlassung**	
10.1. Grundsätzlich muss für den Unterricht ein geeignetes Instrument vorhanden sein. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Instrumente zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instruments besteht nicht.	**10.1.** Grundsätzlich muss für den Unterricht ein geeignetes Instrument vorhanden sein. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule Instrumente zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instruments besteht nicht.	
10.2. Instrumente können nur an Schüler*innen der Musikschule im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden.	**10.2.** Instrumente können nur an Schüler*innen der Musikschule im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden.	
10.3. Für die Überlassung wird ein Entgelt nach Ziff. 10.7 erhoben. Das Überlassungsentgelt fällt zu Beginn des Monats an, in dem das Instrument zur Nutzung überlassen wird und endet am Ende des Monats der Rückgabe.	**10.3.** Für die Überlassung wird ein Entgelt nach Ziff. 10.7 erhoben. Das Überlassungsentgelt fällt zu Beginn des Monats an, in dem das Instrument zur Nutzung überlassen wird und endet am Ende des Monats der Rückgabe.	

Bisherige Fassung ab 01.08.2022

10.4. Die Überlassung von Instrumenten in Kindergrößen kann bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem ein*e Schüler*in dem Instrument entwachsen ist. Die Überlassungsdauer von Instrumenten in Normalgröße ist auf 1 Jahr begrenzt und kann auf Antrag verlängert werden.

10.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10.6. Einzelheiten werden in einem Überlassungsvertrag geregelt.

10.7. Das Überlassungsentgelt wird in monatlichen Raten erhoben und beträgt:

Stufe	Instrumentengruppe	Entgelt monatlich
1	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Violine, Viola	12,00
2	Violoncello, Kontrabass, Akkordeon, Holz- und Blechblasinstrumente	18,00

10.8. Die Überlassung von Instrumenten kann aus besonderem Grund durch Entscheidung der Schulleitung entgeltfrei erfolgen, wenn sie zur Aufrechterhaltung von Ensembles erforderlich oder der strategischen Ausrichtung der Musikschule förderlich ist.

11. Elternbeirat

Die Nutzer*innen der Musikschule können einen Elternbeirat wählen, um die Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen und der Schulleitung zu unterstützen. Dazu gehören Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Musikschule sowie Beratung und Weiterleitung von Vorschlägen. Näheres zu Aufgaben, Wahl und Mitgliedern des Elternbeirats wird in einem Statut geregelt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aachen.

13. Inkrafttreten

Diese Schul- und Schulgeldordnung gilt ab dem 01.08.2022.

Änderungsfassung ab 01.08.2025

10.4. Die Überlassung von Instrumenten in Kindergrößen kann bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem ein*e Schüler*in dem Instrument entwachsen ist. Die Überlassungsdauer von Instrumenten in Normalgröße ist auf 1 Jahr begrenzt und kann auf Antrag verlängert werden.

10.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10.6. Einzelheiten werden in einem Überlassungsvertrag geregelt.

10.7. Das Überlassungsentgelt wird in monatlichen Raten erhoben und beträgt:

Stufe	Instrumentengruppe	Entgelt monatlich
1	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Violine, Viola	12,00
2	Violoncello, Kontrabass, Akkordeon, Holz- und Blechblasinstrumente	18,00

10.8. Die Überlassung von Instrumenten kann aus besonderem Grund durch Entscheidung der Schulleitung entgeltfrei erfolgen, wenn sie zur Aufrechterhaltung von Ensembles erforderlich oder der strategischen Ausrichtung der Musikschule förderlich ist.

10.9. Die Überlassung von Instrumenten im Rahmen des JeKits-Programms (Ziff. 7.7) erfolgt kostenfrei.

Auch das eine JeKits-Regelung. Im Gegenzug fördert das Land die Beschaffung von JeKits-Instrumenten.

11. Elternbeirat

Die Nutzer*innen der Musikschule können einen Elternbeirat wählen, um die Zusammenarbeit zwischen Schüler*innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen und der Schulleitung zu unterstützen. Dazu gehören Information und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Musikschule sowie Beratung und Weiterleitung von Vorschlägen. Näheres zu Aufgaben, Wahl und Mitgliedern des Elternbeirats wird in einem Statut geregelt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aachen.

13. Inkrafttreten

Diese Schul- und Schulgeldordnung gilt ab dem 01.08.2022. Die erste Änderung der Schul- und Schulgeldordnung gilt ab dem 01.08.2025.

Anhang zur Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule

Kommentar

Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen

1. Begriffsbestimmung

1.1. Bildungskooperationen sind Unterrichtsangebote, die von der Musikschule vor Ort in anderen Bildungseinrichtungen angeboten werden. Mit den Bildungskooperationen soll Kindern und Jugendlichen ein Zugang zu musikalischer Bildung im direkten Umfeld ihrer Schule oder Betreuungseinrichtung ermöglicht werden. Die Zusammenarbeit der Musikschule in Bildungskooperationen findet vorrangig mit Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden Schulen einschließlich der OGS (im Folgenden „Bildungspartner" genannt) statt.

1.2. Struktur, Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit werden zwischen Bildungspartner und Musikschule in einer Kooperationsvereinbarung individuell festgelegt.

1.3. Der Unterricht in der Bildungskooperation wird mit den Kindern und Jugendlichen des Bildungspartners abhängig von der Einrichtungs- und Projektart als Kleingruppen-, Großgruppen- oder als Klassenunterricht durch Lehrkräfte der Musikschule oder von einem pädagogischen Team beider Kooperationspartner durchgeführt.

Bildungskooperationen sind individuelle und maßgeschneiderte Angebote, die i.d.R. für einen langen Zeitraum vereinbart werden. Daraus resultiert ein hoher Beratungsbedarf.

2. Gründung einer Bildungskooperation

2.1. Bildungskooperationen sind Projekte, die die Struktur und Arbeitsweise des Bildungspartners ergänzen und in diese integriert werden müssen. Daher ist der erste Schritt zur Anbahnung einer Bildungskooperation immer die informelle Interessensbekundung und die Beratung des Bildungspartners durch die Musikschule.

2.2. Besteht zwischen Musikschule und Bildungspartner Einigkeit über die Grundvoraussetzungen für die Zusammenarbeit sowie über Inhalt, Zielsetzung und Umfang einer möglichen Bildungskooperation, stellt der Bildungspartner einen Antrag, der konkrete Angaben zur beabsichtigten Kooperationsart und zum Umfang der für die Bildungskooperation benötigten Unterrichtsbausteine enthält. Eine Antragstellung sollte frühzeitig erfolgen. Bei größeren Projekten ist ein Vorlauf von 6 Monaten vor dem nächsten Schuljahresbeginn empfohlen.

Im Rahmen des Antragverfahrens wird zwischen E49 und FB45/FB54 die Förderfähigkeit des Projekts abgeklärt.

2.3. Grundsätzlich können Bildungskooperationen nur abhängig von verfügbaren Unterrichtskapazitäten in der Musikschule vereinbart werden.

3. Kooperations- und Unterrichtsvereinbarung, Finanzierung

3.1. Sind die unter Ziff. 2.3 genannten Voraussetzungen gegeben, wird die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Diese wird zwischen Musikschule, dem Bildungspartner und gegebenenfalls einem Dritten als Zahlungspflichtigen geschlossen.

3.2. In der Kooperationsvereinbarung werden die Absprachen zur Ausgestaltung der Bildungskooperation niedergelegt. Insbesondere enthält die Kooperationsvereinbarung Angaben zu folgenden Feldern der Zusammenarbeit:

- Projektstruktur und -umfang
- Unterrichtsdurchführung und -organisation
- Kommunikation und Zusammenarbeit

3.3. Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung entsteht die Zahlungspflicht für die vereinbarten Tarifbausteine gemäß Ziff. 10. Zahlungspflichtiger ist der Bildungspartner.

3.4. Abweichend von Ziff. 3.3 kann in der Kooperationsvereinbarung ein Dritter (z.B. ein Förderverein) als Zahlungspflichtiger und weiterer Partner der Vereinbarung benannt werden.

Eine insbesondere bei weiterführenden Schulen gelebte Praxis.

4. Laufzeit, Kündigung

4.1. Die Laufzeit und der Abrechnungszeitraum der Bildungskooperationen sind an das Schuljahr gebunden und beginnen jeweils am 01.08. des Jahres und enden zum 31.07. des Folgejahres.

4.2. Bildungskooperationen sind auf Nachhaltigkeit und in der Regel auf eine längerfristige Zusammenarbeit angelegt. Daher verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn bis zum 31.01. des aktuellen Schuljahres keiner der Partner gekündigt hat.

4.3. Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem der Partner – also von der Musikschule, dem Bildungspartner oder ggf. von dem zahlungspflichtigen Dritten – unter Wahrung der Frist nach Ziff. 4.2 zum Ende des Schuljahrs, also zum 31.07., einseitig gekündigt werden.

4.4. Eine außerordentliche Auflösung der Kooperationsvereinbarung zu einem anderen Zeitpunkt kann nur in besonderen Fällen und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner vereinbart werden.

5. Anpassung der Vereinbarung

Der vereinbarte Unterrichtsumfang kann mit Beginn des Schuljahres zum 01.08. des Jahres angepasst werden. Notwendige Anpassungen müssen bis spätestens zum 31.05. angezeigt werden und bedürfen der Schriftform.

6. Unterricht, Schulferien

6.1. Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Sofern der Bildungspartner bewegliche Ferientage festlegt, entfällt der Unterricht an diesen Tagen.

6.2. Die Musikschule kann zum Zweck der internen Fortbildung einen eigenen beweglichen Ferientag festlegen.

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung ergibt sich aus der Anzahl der vereinbarten Tarifbausteine nach Ziff. 10. Die Tarife verstehen sich als Jahresentgelt, das in 2 Abschlägen jeweils zum 01.12. und 01.06. des Schuljahres fällig wird. Die fälligen Beträge werden in kalenderjahrbezogenen Rechnungen ausgewiesen.

8. Unterrichtsausfall, Erstattung

8.1. Bei Verhinderung (Krankheitsfall) der Lehrkraft der Musikschule besteht seitens des Bildungspartners kein Anspruch auf eine Vertretungsregelung durch die Musikschule.

8.2. Sofern Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ohne Ersatz nicht erteilt wird, wird das Schulgeld nach Ziff. 10 für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstermin anteilig mit 1/39 des Jahresentgelts erstattet. Die Erstattung erfolgt spätestens nach Ende des Schuljahres bis 31.8. ohne weiteren Antrag. Unterrichtsausfall berechtigt nicht zum Einbehalt der geschuldeten Schulgeldabschläge nach Ziff. 7.

8.3. Bei Unterrichtsausfällen aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

9. Förderung und Tarifermäßigung

Die Förderung der Bildungskooperationen mit Kindertagesstätten und Grundschulen durch einen ermäßigten Tarif nach Ziff. 10.1 und 10.2 ist im Rahmen verfügbarer Mittel möglich. Über deren Gewährung wird im Rahmen des Antragsverfahrens durch den Fachbereich Jugend und Schule bzw. durch den Fachbereich Kita und Kindertagespflege entschieden.

Die Kofinanzierung durch die bereitgestellten Haushaltsmittel wird bei FB45/FB54 verwaltet.

10. Tarife und Unterrichtsbausteine

Ein Unterrichtsbaustein gilt jeweils für eine eingesetzte Lehrkraft pro Unterrichtstag. Werden an einem Tag mehrere Lehrkräfte oder wird eine Lehrkraft an unterschiedlichen Wochentagen eingesetzt, sind jeweils entsprechend mehrere Bausteine zu buchen.

Bei der Tarifierung wird nach Unterrichtsform unterschieden. I.d.R. werden die Satzproben bei Bläserklassen in Kleingruppen, elementare Angebote in Kitas in Großgruppen und Streicherangebote im Klassenverband durchgeführt.

10.1. Bildungsangebote für Kindertagesstätten

Unterrichts-baustein	Unterrichtsform	Tarif/Schuljahr	
		ohne Förderung	mit Förderung
1 UStd. à 50 Min.	Großgruppe (8-14 SuS)	3.667,00	917,00
2 UStd. à 50 Min.		6.333,00	1.583,00
3 UStd. à 50 Min.		9.000,00	2.250,00
4 UStd. à 50 Min.		11.667,00	2.917,00

10.2. Bildungsangebote für Grundschulen/Primarstufe

Unterrichts-baustein	Unterrichtsform					
	Kleingruppen (bis 7 SuS)		Großgruppen (8-14 SuS)		Klassenunterricht (ab 15 SuS)	
	Tarif/Schuljahr		Tarif/Schuljahr		Tarif/Schuljahr	
	ohne Förderung	mit Förderung	ohne Förderung	mit Förderung	ohne Förderung	mit Förderung
1 UStd. à 45 Min.	2.550,00	637,00	3.400,00	850,00	3.667,00	917,00
2 UStd. à 45 Min.	4.250,00	1.062,00	5.800,00	1.450,00	6.333,00	1.583,00
3 UStd. à 45 Min.	5.950,00	1.487,00	8.200,00	2.050,00	9.000,00	2.250,00
4 UStd. à 45 Min.	7.650,00	1.912,00	10.600,00	2.650,00	11.667,00	2.917,00

Bei Ziff. 10.1 und 10.2 werden die Bruttowerte nach Vollkostenrechnung sowie die ermäßigten Tarife, die sich durch die Förderung ergeben, parallel ausgewiesen.

10.3. Bildungsangebote für weiterführende Schulen/Sekundarstufe

Unterrichts-baustein*	Unterrichtsform	
	Kleingruppen (bis 7 SuS)	Klassenunterricht (ab 15 SuS)
	Tarif/Schuljahr (keine Förderung möglich)	
1 UStd. à 45 Min.	2.550,00	3.667,00
1 UStd. à 60 Min.	-	4.556,00
2 UStd. à 45 Min.	4.250,00	6.333,00
2 UStd. à 60 Min.	-	8.111,00
3 UStd. à 45 Min.	5.950,00	9.000,00
4 UStd. à 45 Min.	7.650,00	11.667,00

10.4. Weitere, nicht unter Ziff. 10.1 bis 1.3 genannte Unterrichtsformen können bei Bedarf von der Musikschule angeboten werden. Das Schulgeld wird in diesen Fällen in Anlehnung an die unter Ziff. 10.1 bis 10.3 genannten Tarife kalkuliert.

11. Individualkalkulation in besonderen Fällen

In Ausnahmefällen kann die Musikschule bei Bildungskooperationen, die hinsichtlich ihrer Struktur, ihrer Größe oder besonderen Bedeutung nicht durch die Tarifbausteine nach Ziff. XY abgebildet werden können, einen angemessenen Tarif unter Berücksichtigung der Kostendeckung und ggf. einer besonderen sozialen Indikation individuell festlegen.

Öffnungsklausel für den Bestandsschutz der Großprojekte in GGS Schönforst und KGS Hanbruch

Kooperationsvereinbarung

Kommentar

Die Stadt Aachen
- Kulturbetrieb der Stadt Aachen als Trägerin der Musikschule -
Blücherplatz 43
52058 Aachen

nachfolgend: die Musikschule

und

die XY-Schule
xy-Str.
PLZ Aachen

nachfolgend: der Bildungspartner

Der Text ist ein Beispiel für eine Kooperations-vereinbarung und wird auf die teilweise sehr unterschiedlichen Bildungskooperationen angepasst. Optionale Passagen sind grau hinterlegt und kursiv dargestellt.

und
der Förderverein XY
xy-Str.
PLZ Aachen

nachfolgend: der Zahlungspflichtige

Sofern ein Dritter (i.d.R. in Form eines Fördervereins) die Zahlungspflicht übernimmt, wird er als weiterer Partner dieser dann trilateralen Vereinbarung benannt.

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 – Gegenstand

(1) Die Musikschule und der Bildungspartner vereinbaren eine Zusammenarbeit, um Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu musikalischer Bildung in ihrem direkten schulischen Lernumfeld zu ermöglichen. Damit unterstützt die Musikschule den Bildungspartner bei der Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags (vgl. § 5 Abs. 1 SchulG NRW).

(2) Grundlage dieser Vereinbarung ist der Anhang der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen“.

§ 2 – Projektbeschreibung

[Textbaustein Bläserklasse Weiterführende Schule]
*Die Bildungskooperation findet als regelmäßig wöchentlich stattfindendes Unterrichtsangebot in Form einer Bläserklasse statt. In der Bläserklasse findet der Musikunterricht des Bildungspartners für den 5. und 6. Schuljahrgang als Praxisfach in einem Klassenorchester statt. Dieser Klassenunterricht wird durch instrumentalen Fachunterricht ergänzt, der von Lehrkräften der Musikschule wöchentlich in Form von Kleingruppenunterricht mit bis zu 7 Schüler*innen in den Fächern Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Euphonium und Posaune erteilt wird. Sowohl der Klassenunterricht des Bildungspartners als auch der Fachunterricht durch die Musikschule finden stundenplanintegriert statt.*

[alternativer Textbaustein Streicherklasse Weiterführende Schule]
Die Bildungskooperation findet als regelmäßig wöchentlich stattfindendes Unterrichtsangebot in Form einer Streicherklasse statt. In der Streicherklasse findet der Musikunterricht des Bildungspartners für den 5. und 6. Schuljahrgang als Praxisfach in einem Klassenorchester statt. Dieser instrumentale Fachunterricht wird im Klassenverband durch Lehrkräfte der Musikschule erteilt und durch eine weitere Lehrkraft des Bildungspartners unterstützt. Der Unterricht in der Streicherklasse findet stundenplanintegriert statt.

[alternativer Textbaustein Instrumentalklasse Grundschule]
Die Bildungskooperation findet als regelmäßig wöchentlich stattfindendes Unterrichtsangebot in Form einer Instrumentalklasse [mit der Gitarre, Blockflöte usw.] [oder: Kleingruppe/Großgruppe] für den xy Jahrgang statt. Dieser instrumentale Fachunterricht wird im Klassenverband durch eine [zwei, drei] Lehrkraft der Musikschule erteilt [und durch eine weitere Lehrkraft des Bildungspartners unterstützt]. Der Unterricht findet stundenplanintegriert/in der OGS statt.

[alternativer Textbaustein JeKisS in der Grundschule]
Die Bildungskooperation findet als regelmäßig wöchentlich stattfindendes Unterrichtsangebot in Form einer Chorklasse nach dem Konzept „JeKisS“ (Jedem Kind seine Stimme) statt. Der JeKiss-Chor findet

Nicht abschließende Auflistung möglicher Textbausteine als Beispiele für gängige Formen der Zusammenarbeit.

Beschrieben wird in § 2 die inhaltliche Ausrichtung, Projektstruktur, Gruppengrößen sowie ggf. die Zusammenarbeit in Form eines pädagogischen Teams aus Musikschule und Bildungspartner.

als stundenplanintegrierter Unterricht durch eine Lehrkraft der Musikschule mit Kindern des xy Jahrgangs statt.

§ 3 – Projektstruktur, Umfang

Die Festlegung der Unterrichtsform bzw. der Gruppengrößen ist relevantes Tarifierungsmerkmal

(1) Der Unterricht der Musikschule wird in *Kleingruppen/Großgruppen/in der Instrumentalklasse von einer Lehrkraft / einem Lehrkräfteteam aus x Lehrkräften der Musikschule [sowie einer Tandemlehrkraft des Bildungspartners]* erteilt.

(2) Der Projektumfang umfasst folgende Unterrichtsbausteine gemäß Ziff. 10 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule:

Beispiel anhand des kombinierten Projekts einer Bläser- und Streicherklasse für den 5. und 6. Schuljahrgang am Einhard-Gymnasium. Die Anzahl der gebuchten Unterrichtsbausteine ist Grundlage für den Personaleinsatz und die Rechnungsstellung. Kooperationsprojekte können auch deutlich weniger umfangreich ausfallen.

Unterrichts-dauer (Min.)	Beschreibung	Zuordnung Tarif Anlage Schul- und Schulgeldordnung	Anzahl Bausteine
90 Min.	*Bläserklasse* • *2 Kleingruppen bis 7 Schüler*innen à 45 Min.* • *1 Lehrkraft* • *1 Unterrichtstag* • *Fachunterricht in:* *Querflöte* *Klarinette/Saxophon oder* *Trompete/Euphonium/Posaune*	*10.3 Kleingruppe* *2 UStd. à 45 Min.*	*3*
90 Min.	*Streicherklasse – 1. Unterrichtstag* • *1 Unterricht im Klassenverband à 90 Min.* • *2 Lehrkräfte*	*10.3 Klassenunterricht* *2 UStd. à 45 Min.*	*2*
90 Min.	*Streicherklasse – 2. Unterrichtstag* • *1 Unterricht im Klassenverband à 90 Min.* • *2 Lehrkräfte*	*10.3 Klassenunterricht* *2 UStd. à 45 Min.*	*2*

Mit der Klausel Abs. 3 kann das Projekt an geänderte Schülerzahlen angepasst werden.

(3) Der Unterrichtsumfang kann gemäß Ziff. 5 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung mit dem Schuljahreswechsel jeweils zum 01.08. angepasst werden.

§ 4 – Unterrichtsdurchführung und -organisation

(1) Die Musikschule und der Bildungspartner sprechen die Unterrichtstermine einvernehmlich miteinander ab.

(2) Der Bildungspartner stellt für den Unterricht Räumlichkeiten mit geeigneter Ausstattung bereit und stellt sicher, dass diese in einem für den Unterricht geeigneten Zustand sind.

Die §§ 4 und 5 zählen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit auf.

(3) Die Beschaffung und Instandhaltung geeigneter Leihinstrumente für die Schüler*innen der Instrumentalprojekte obliegt dem Bildungspartner.

(4) Der Unterricht findet mit einem gemischten Lehrkräfteteam [z.B. im Tandem] statt. Dazu stellt der Bildungspartner eine weitere Lehrkraft [oder Betreuungsperson] zur Verfügung.

Ziel ist eine pädagogische Partnerschaft auf „Augenhöhe“

(5) Die Lehrkräfte der Musikschule übernehmen die Aufsicht ausschließlich während des erteilten Unterrichts.

(6) Bei Verhinderung (Krankheitsfall) der Musikschullehrkraft wird der Bildungspartner durch die Musikschule unverzüglich informiert. Seitens des Bildungspartners besteht kein Anspruch auf eine Vertretungsregelung durch die Musikschule. Sofern notwendig, sorgt der Bildungspartner für die Aufsicht bzw. Betreuung der Schüler*innen selbst. Im Falle eines längerfristigen Ausfalls ist die Musikschule bemüht, eine Vertretung bereitzustellen.
Für von der Musikschule zu verantwortender Unterrichtsausfall wird Schulgeld gemäß Ziff. 8.2 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung erstattet.

§ 5 – Kommunikation und Zusammenarbeit

(1) Die Musikschule und der Bildungspartner arbeiten für die gemeinsamen Ziele der Bildungskooperation in enger inhaltlicher und organisatorischer Abstimmung zusammen. Dazu werden von beiden Einrichtungen zuständige Ansprechpartner*innen benannt.

(2) Die Lehrkräfte der Musikschule stimmen mit den Musiklehrkräften des Bildungspartners ein Curriculum für die zweijährige Laufzeit der Bläserklasse [Streicherklasse, Gitarrenklasse] ab. Es findet ein regelmäßiger Austausch zum Ausbildungsstand der Schüler*innen statt.

(3) In Absprache nehmen die Lehrkräfte der Musikschule an Konferenzen und Veranstaltungen des Bildungspartners teil.

(4) Der Bildungspartner stellt für die Lehrkräfte der Musikschule den Zugang zu Unterrichtsräumen, zu Instrumenten sowie zur benötigten technischen Ausstattung (z.B, Kopierer, PC) sicher.

(5) Der Bildungspartner integriert die Lehrkräfte der Musikschule soweit erforderlich in sein pädagogisches Team. Dazu gehört auch der Zugang zu Sozialräumen (z.B. Lehrerzimmer).

(6) Die Lehrkräfte der Musikschule erhalten Zugang zum WLAN-Netz des Bildungspartners.

(7) Der Bildungspartner übermittelt die statistischen Schülerzahlen je Unterrichtsbaustein für das laufende Schuljahr jeweils bis zum 30.09. an die Musikschule.

(8) Soweit für die Durchführung des Unterrichts erforderlich, übermittelt die Schule den Lehrkräften der Musikschule Schüler*innendaten (Vor- und Nachname, Klassenzugehörigkeit, ggf. schulische E-Mail-Adresse). Die nach Maßgabe von § 120 Abs. 7 SchulG NRW erforderliche Einwilligung wird eingeholt.

(9) Musikschule und Bildungspartner sprechen sich für die Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit, in Publikationen, im Internet und auf Social-Media-Kanälen ab.

(10) Die Vertragsparteien benennen für die inhaltliche und organisatorische Umsetzung dieser Kooperations- und Unterrichtsvereinbarung folgende Ansprechpartner*innen:
- für den Bildungspartner: Herr/Frau *XY, Mail, Tel.* und
- für die Musikschule: Frau Cameron, moira.cameron@mail.aachen.de, Tel.: 0241 432-38960

§ 6 – Finanzierung

Für die in § 3 Abs. 2 vereinbarte Unterrichtsleistung ist ein Schuldgeld gemäß Ziff. 10.2 / 10.3 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung zu entrichten. Die Zahlung des Schulgelds obliegt dem Bildungspartner. [alternativ: Die Zahlung des Schulgelds obliegt gemäß Ziff. 3.4 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule dem Zahlungspflichtigen].

§ 6 nimmt nochmals auf die Möglichkeit Bezug, dass ein Förderverein die Zahlungspflicht übernehmen kann.

§ 7 – Weitere Regelungen

Rechnungsstellung, Fälligkeiten, etwaige Schulgelderstattung sowie Schulferien richten sich nach den Regelungen des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule.

§ 8 – Schulkonferenz

Die Schulleitung des Bildungspartners holt für diese Kooperationsvereinbarung den Beschluss der Schulkonferenz gem. § 65 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 5 Abs. 1 SchulG NRW ein.

§ 9 – Laufzeit, Kündigung, Änderung, Gerichtsstand

(1) Die Kooperationsvereinbarung wird mit Wirkung ab dem 01.08.*xxxx* geschlossen.

(2) Die Laufzeit beträgt jeweils ein Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass diese Bildungskooperation auf Nachhaltigkeit und daher langfristig angelegt ist. Daher verlängert sich die Laufzeit diese Kooperationsvereinbarung gemäß Ziff. 4 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 31.01. von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde.

(4) Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Aachen, *Datum*

Für die Musikschule	Für den Bildungspartner	*Für den Zahlungspflichtigen*
Schulleiter Musikschule	Schulleiter*in Bildungspartner	*Vorsitzende*r des Fördervereins*

Kooperationsvereinbarung

Kommentar

Die Stadt Aachen
- Kulturbetrieb der Stadt Aachen als Trägerin der Musikschule -
Blücherplatz 43
52058 Aachen

nachfolgend: die Musikschule

und

die Kindertagesstätte XY
xy-Str.
PLZ Aachen

nachfolgend: der Bildungspartner

Der Text ist ein Beispiel für eine Kooperations-vereinbarung und wird auf die teilweise sehr unterschiedlichen Bildungskooperationen angepasst. Optionale Passagen sind grau hinterlegt und kursiv dargestellt.

und
der Förderverein XY
xy-Str.
PLZ Aachen

nachfolgend: der Zahlungspflichtige

Sofern ein Dritter (i.d.R. in Form eines Fördervereins) die Zahlungspflicht übernimmt, wird er als weiterer Partner dieser dann trilateralen Vereinbarung benannt.

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 – Gegenstand

(1) Die Musikschule und der Bildungspartner vereinbaren eine Zusammenarbeit, um Kindern einen Zugang zu musikalischer Bildung in ihrem direkten Umfeld ihrer Betreuungseinrichtung zu ermöglichen.

(2) Grundlage dieser Vereinbarung ist der Anhang der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule „Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungskooperationen".

§ 2 – Projektbeschreibung

Die Bildungskooperation findet als regelmäßig wöchentlich stattfindendes Unterrichtsangebot der Elementaren Musikpädagogik in Form des Angebots „MusiKita"/Musikalische Früherziehung/usw. statt. Das Angebot wird von der Lehrkraft an die jeweilige Altersgruppe individuell angepasst. Die gebuchten Unterrichtsstunden können in Absprache mit der Musikschule auch in anderen Zeiteinheiten als 50 Minuten wahrgenommen werden. Die Gruppengröße pro Zeiteinheit überschreitet 14 Kinder nicht. Der Unterricht findet während der Betreuungszeiten des Bildungspartners statt.

Beispiel für die Projektbeschreibung eines Kita-Projekts.

§ 3 – Projektstruktur, Umfang

(1) Der Unterricht der Musikschule wird in der Großgruppe von bis zu 14 Kindern durch eine Lehrkraft der Musikschule *[sowie einer Tandemlehrkraft des Bildungspartners]* erteilt.

(2) Der Projektumfang umfasst folgende Unterrichtsbausteine gemäß Ziff. 10.1 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule:

Unterrichts-dauer (Min.)	Beschreibung	Zuordnung Tarif Anlage Schul- und Schulgeldordnung	Anzahl Bausteine
150 Min.	*Musikita* • *3 Großgruppen à 12 Kinder* • *3 x 1 UStd. à 50 Min.* • *1 Lehrkraft* • *1 Unterrichtstag* •	*10.1 Großgruppe* *3 UStd. à 50 Min.*	*1*

(3) Der Unterrichtsumfang kann gemäß Ziff. 5 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung mit dem Schuljahreswechsel jeweils zum 01.08. angepasst werden.

Beispiel eines Projekts „MusiKita". Durch die Lehrkraft der Musikschule werden an einem Unterrichtstag nacheinander 3 Kindergruppen mit einem musikalischen Angebot versorgt.
Der hier definierte Unterrichtsbausteine ist Grundlage für den Personaleinsatz und die Rechnungsstellung.

Mit der Klausel Abs. 3 kann das Projekt an geänderte Schülerzahlen angepasst werden.

§ 4 – Unterrichtsdurchführung und -organisation

(1) Die Musikschule und der Bildungspartner sprechen die Unterrichtstermine einvernehmlich miteinander ab.

(2) Der Bildungspartner stellt für den Unterricht Räumlichkeiten mit geeigneter Ausstattung bereit und stellt sicher, dass diese in einem für den Unterricht geeigneten Zustand sind.

(3) *Die Beschaffung und Instandhaltung geeigneter Musikinstrumente obliegt dem Bildungspartner.*

(4) *Der Unterricht findet mit einem gemischten Lehrkräfteteam [z.B. im Tandem] statt. Dazu stellt der Bildungspartner eine weitere Lehrkraft [oder Betreuungsperson] zur Verfügung.*

(5) Die Lehrkräfte der Musikschule übernehmen die Aufsicht ausschließlich während des erteilten Unterrichts.

(6) Bei Verhinderung (Krankheitsfall) der Musikschullehrkraft wird der Bildungspartner durch die Musikschule unverzüglich informiert. Seitens des Bildungspartners besteht kein Anspruch auf eine Vertretungsregelung durch die Musikschule. Sofern notwendig, sorgt der Bildungspartner für die Aufsicht bzw. Betreuung der Schüler*innen selbst. Im Falle eines längerfristigen Ausfalls ist die Musikschule bemüht, eine Vertretung bereitzustellen.
Für von der Musikschule zu verantwortender Unterrichtsausfall wird Schulgeld gemäß Ziff. 8.2 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung erstattet.

Die §§ 4 und 5 zählen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit auf.

Ziel ist eine pädagogische Partnerschaft auf „Augenhöhe“

§ 5 – Kommunikation und Zusammenarbeit

(1) Die Musikschule und der Bildungspartner arbeiten für die gemeinsamen Ziele der Bildungskooperation in enger inhaltlicher und organisatorischer Abstimmung zusammen. Dazu werden von beiden Einrichtungen zuständige Ansprechpartner*innen benannt.

(2) Die Lehrkräfte der Musikschule stimmen mit dem Bildungspartner inhaltliche Schwerpunkte des Programms ab. Es findet ein regelmäßiger Austausch zum Verlauf des Projekts und zum Entwicklungsstand der Kinder statt.

(3) In Absprache nehmen die Lehrkräfte der Musikschule an Konferenzen und Veranstaltungen des Bildungspartners teil.

(4) Der Bildungspartner stellt für die Lehrkräfte der Musikschule den Zugang zu Unterrichtsräumen, zu Instrumenten sowie zur benötigten technischen Ausstattung (z.B, Kopierer, PC) sicher.

(5) Der Bildungspartner integriert die Lehrkräfte der Musikschule soweit erforderlich in sein pädagogisches Team. Dazu gehört auch der Zugang zu Sozialräumen (z.B. Mitarbeiter*innenzimmer).

(6) Die Lehrkräfte der Musikschule erhalten Zugang zum WLAN-Netz des Bildungspartners.

(7) Der Bildungspartner übermittelt die statistischen Schülerzahlen je Unterrichtsbaustein für das laufende Schuljahr jeweils bis zum 30.09. an die Musikschule.

(8) Musikschule und Bildungspartner sprechen sich für die Darstellung des Projekts in der Öffentlichkeit, in Publikationen, im Internet und auf Social-Media-Kanälen ab.

(9) Die Vertragsparteien benennen für die inhaltliche und organisatorische Umsetzung dieser Kooperations- und Unterrichtsvereinbarung folgende Ansprechpartner*innen:
- für den Bildungspartner: Herr/Frau *XY, Mail, Tel.* und
- für die Musikschule: Frau Cameron, moira.cameron@mail.aachen.de, Tel.: 0241 432-38960

§ 6 – Finanzierung

Für die in § 3 Abs. 2 vereinbarte Unterrichtsleistung ist ein Schulgeld gemäß Ziff. 10.1 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule zu entrichten. Die Zahlung des Schulgelds obliegt dem Bildungspartner. [alternativ: Die Zahlung des Schulgelds obliegt gemäß Ziff. 3.4 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule dem Zahlungspflichtigen].

§ 6 nimmt nochmals auf die Möglichkeit Bezug, dass ein Förderverein die Zahlungspflicht übernehmen kann.

§ 7 – Weitere Regelungen

Rechnungsstellung, Fälligkeiten, etwaige Schulgelderstattung sowie Schulferien richten sich nach den Regelungen des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule.

§ 8 – Laufzeit, Kündigung, Änderung, Gerichtsstand

(1) Die Kooperationsvereinbarung wird mit Wirkung ab dem 01.08.*xxxx* geschlossen.

(2) Die Laufzeit beträgt jeweils ein Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass diese Bildungskooperation auf Nachhaltigkeit und daher langfristig angelegt ist. Daher verlängert sich die Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung gemäß Ziff. 4 des Anhangs der Schul- und Schulgeldordnung jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 31.01. von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde.

(4) Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Aachen, *Datum*

Für die Musikschule	Für den Bildungspartner	*Für den Zahlungspflichtigen*
Schulleiter Musikschule	Schulleiter*in Bildungspartner	*Vorsitzende*r des Fördervereins*